

## Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg

vom 27. Mai 2022

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) und der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2021 (GVBl. S. 354), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Grundordnungsänderung:

### § 1 Änderungen

Die Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg vom 09. Juli 2018, in der Fassung der Änderungsatzung vom 10. März 2021, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 Nr. 5 wird folgende neue Nr. 6 ergänzt:

*„6. die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte und ihre bzw. seine Vertretung,“*

b) Der bisherige Abs. 3 Nr. 6 wird zu Abs. 3 Nr. 7.

(2) § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1, Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu formuliert:

*„(1)<sup>1</sup>An der Hochschule für Musik Nürnberg werden folgende Departments gebildet:*

- Elementare Musikpädagogik/Musikpädagogik*
- Instrumente/Gesang*
- Instrumente/Orchester*
- Jazz*
- Musikpraxis*
- Musiktheorie/Musikwissenschaften und Schlüsselqualifikationen.<sup>2</sup>Die Departments wirken bei der Gestaltung des Studien- und Lehrbetriebes der Hochschule für Musik Nürnberg mit.<sup>3</sup>Die Departments werden durch die Hochschulleitung in Studienbereiche untergliedert.“*

b) Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert:

*„(3)<sup>1</sup>Das Department kann von einer Professorin oder einem Professor des jeweiligen Departments oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und*

Mitarbeiter geleitet werden. <sup>2</sup>Die Leiterinnen bzw. Leiter des Departments im Sinne von Satz 1 werden von der Hochschulleitung bestellt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des jeweiligen Departments können der Hochschulleitung hierfür einen Vorschlag unterbreiten. <sup>4</sup>Die Leiterinnen und Leiter dürfen nicht der Hochschulleitung angehören. <sup>5</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre ab Studienjahresbeginn. <sup>6</sup>Scheidet eine Leiterin bzw. ein Leiter eines Departments vorzeitig aus dem Amt aus, wird von der Hochschulleitung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung durchgeführt. <sup>7</sup>Wiederbestellung ist zulässig.“

(3) Nach dem Dritten Teil wird folgender neuer Vierter Teil eingefügt:

**„Vierter Teil: Berufung von Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ernennung und Einstellung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals sowie Erteilung von Lehraufträgen**

**§ 22 Berufungsverfahren von Professorinnen, Professoren,  
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

(1) <sup>1</sup>Die qualitätsgesicherte Vorbereitung und Durchführung von Berufungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Hochschulgesetze in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung ist in den folgenden Absätzen geregelt und wird ergänzt durch eine Berufsordnung (BeO).

(2) <sup>1</sup>Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und in welcher Ausrichtung eine Professur oder Juniorprofessur besetzt bzw. wiederbesetzt werden soll. <sup>2</sup>Der Senat ist zu hören (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchPG). <sup>3</sup>Bei der endgültigen Beschlussfassung durch die Hochschulleitung sind die Äußerungen des Senats einzubeziehen.

(3) <sup>1</sup>Professuren und Juniorprofessuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG). <sup>2</sup>Grundlage für die Ausschreibung ist eine genaue Beschreibung der Stelle (Profilpapier) durch das zuständige Department. <sup>3</sup>Die Hochschulleitung erstellt den Ausschreibungstext. <sup>4</sup>Die bzw. der Frauenbeauftragte ist bei der Erstellung des Ausschreibungstextes einzubeziehen. <sup>5</sup>Vor dem Genehmigungsantrag an das Ministerium (Art 18 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BayHSchPG) bzw. vor der Veröffentlichung im Falle des Art 18 Abs. 3 Satz 2 dritter Halbsatz BayHSchPG ist der Senat über den Ausschreibungstext und das zugrundeliegende Profilpapier zu informieren. <sup>6</sup>Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht sind in § 18 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 BayHSchPG geregelt, in deren Rahmen die Hochschulleitung mit Beteiligung des Senats entscheidet. <sup>7</sup>Näheres regelt die BeO.

(4) Das Verfahren insbesondere bei

1. Besetzung einer Professur durch eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit (§18 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 BayHSchPG),
2. Besetzung einer Professur durch eine Juniorprofessorin bzw. einen Juniorprofessor (§ 18 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 BayHSchPG),
3. Besetzung einer Professur im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens,
4. Änderung des Beschäftigungsumfangs von Professorinnen bzw. Professoren bei gleicher Denomination,

5. Änderung des Beschäftigungsumfangs von Professorinnen bzw. Professoren bei geänderter Denomination,
6. Übernahme von einem Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
7. Unbefristete Übernahme aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis,
8. Besetzung einer Professur im Rahmen von Zielvereinbarungen,
9. Besetzung einer Professur im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes,
10. Besetzung einer Professur W3 im Rahmen von Bleibeverhandlungen mit einer Professorin bzw. einem Professor W2,

ist in der BeO, zu Nr. 3 in der Satzung zur Regelung der Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards im Rahmen von Juniorprofessuren mit Tenure-Track der Hochschule für Musik Nürnberg (Tenure-Track-Satzung – TTS) geregelt.

(5)<sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss (Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayHSchPG).<sup>2</sup>Der Berufungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.<sup>3</sup>Die konstituierende Sitzung des Berufungsausschusses wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen und bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden geleitet.<sup>4</sup>Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses, die Aufgaben und Kompetenzen der bzw. des Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der Mitglieder und die Durchführung des Berufungsverfahrens sind in der BeO näher geregelt.

(6)<sup>1</sup>Der Berufungsausschuss erstellt unter Beachtung von Art. 18 Abs. 4 Sätze 5 bis 9 BayHSchPG einen Berufungsvorschlag.<sup>2</sup>Näheres zur Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachter und zu den Anforderungen an die Gutachten regelt die BeO.<sup>3</sup>Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren der Hochschule können Sondervoten abgeben (Art. 18 Abs. 4 Satz 12 BayHSchP), zu denen der Senat Stellung nimmt (Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayHSchPG).<sup>4</sup>Für die Entscheidung der Hochschulleitung und Berufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten gelten die Vorschriften des BayHSchPG.<sup>5</sup>Näheres bestimmt die BeO.

§ 23 Befristete Beschäftigung von Professorinnen bzw. Professoren bis zur beabsichtigten Besetzung einer Professur (Art. 18 Abs. 8 BayHSchPG).

<sup>1</sup>Künstlerinnen bzw. Künstler sowie Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler, die die Einstellungs Voraussetzungen (Art. 7 BayHSchPG) für eine Professur erfüllen, können befristet bis zur beabsichtigten Besetzung von Stellen als Professorinnen bzw. Professoren beschäftigt werden.<sup>2</sup>Der Senat schlägt in diesem Fall der Hochschulleitung eine Person nach Satz 1 vor.<sup>3</sup>Dem Vorschlag sind eine Begründung, zwei auswärtige Gutachten und aussagekräftige Unterlagen zu künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und zur persönlichen Eignung der vorgeschlagenen Person beizufügen.<sup>4</sup>Näheres zur Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachter und zu den Anforderungen an die Gutachten regelt die BeO.<sup>5</sup>Die Hochschulleitung beschließt über den Vorschlag.<sup>6</sup>Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.<sup>7</sup>Für die Dauer des Dienstverhältnisses besteht die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ zu führen (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayHSchPG).

## § 24 Honorarprofessuren

<sup>1</sup>Für die Bestellung von Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren gelten die Regelungen des Art. 25 BayHSchPG. <sup>2</sup>Auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder des Senats beschließt der Senat, der Hochschulleitung eine qualifizierte und geeignete Person zur Bestellung vorzuschlagen. <sup>3</sup>Dem Bestellungs-vorschlag sollen eine Begründung, zwei auswärtige Gutachten und aussagekräftige Unterlagen zu künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen und zur persönlichen Eignung der vorgeschlagenen Personen beigefügt werden. <sup>4</sup>Näheres zur Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachter und zu den Anforderungen an die Gutachten regelt die BeO. <sup>5</sup>Die Hochschulleitung beschließt über den Vorschlag. <sup>6</sup>Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

## § 25 Auswahlverfahren zur Ernennung bzw. Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Ernennung bzw. Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben richten sich nach Art. 24 BayHSchPG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 3 ELbAV. <sup>2</sup>Für die qualitätsgesicherte Vorbereitung und Durchführung von Auswahlverfahren finden die folgenden Absätze und die BeO Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Ist oder wird eine Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und in welcher Ausrichtung und in welchem Stundenumfang die Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben besetzt bzw. wiederbesetzt werden soll. <sup>2</sup>Das zuständige Department bzw. die zuständigen Departments sowie der Senat sollen hierzu gehört werden. <sup>3</sup>Bei den Überlegungen zur endgültigen Entscheidung durch die Hochschulleitung sind die Stellungnahmen des bzw. der zuständigen Departments und des Senats einzubeziehen.

(3) <sup>1</sup>Die Stellen von Lehrkräften für besondere Aufgaben sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Auf eine Ausschreibung kann insbesondere bei der Übernahme von einem befristeten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder bei der Übernahme aus einem Beschäftigungsverhältnis in ein Beamten- bzw. Beamtenverhältnis verzichtet werden. <sup>3</sup>Die Übernahme ist fachlich durch die Hochschulleitung zu begründen. <sup>4</sup>Der Senat ist dazu zu hören.

(4) <sup>1</sup>Grundlage für die Ausschreibung ist eine genaue Beschreibung der Stelle (Profilpapier) durch das zuständige Department bzw. die zuständigen Departments. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung erstellt den Ausschreibungstext. <sup>3</sup>Die bzw. der Frauenbeauftragte ist bei der Erstellung des Ausschreibungstextes einzubeziehen. <sup>4</sup>Der Senat ist über den Ausschreibungstext und das zugrundeliegende Profilpapier zu informieren.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung bildet auf Vorschlag des bzw. der zuständigen Departments eine Auswahlkommission für das Auswahlverfahren. <sup>2</sup>Der Senat ist über die Bildung und namentliche Zusammensetzung der Auswahlkommission zu informieren. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der Auswahlkommission, die Aufgaben und Kompetenzen der bzw. des Vorsitzenden der Auswahlkommission und der Mitglieder sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens sind in der BeO näher geregelt.

(6) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt einen Vorschlag zur Ernennung bzw. Einstellung. <sup>2</sup>Der Senat wird zum Ernennungs- bzw. Einstellungsvorschlag gehört. <sup>3</sup>Die Hochschulleitung beschließt über den Ernennungs-

bzw. Einstellungsvorschlag. <sup>4</sup>Beabsichtigt die Hochschulleitung vom Ernennungs- bzw. Einstellungsvorschlag abzuweichen, ist der Senat erneut zu hören. <sup>5</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident ernennt die Lehrkraft für besondere Aufgaben bzw. stellt diese ein.

#### § 26 Auswahlverfahren zur Ernennung bzw. Einstellung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

(1) Für die Ernennung bzw. Einstellung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gelten die Bestimmungen der Art. 19 und 22 BayHSchPG.

(2) Für die qualitätsgesicherte Vorbereitung und Durchführung von Auswahlverfahren finden § 25 Abs. 2 bis 6 sowie die BeO Anwendung.

#### § 27 Auswahlverfahren zur Erteilung von Lehraufträgen

(1) <sup>1</sup>Die Erteilung von Lehraufträgen richtet sich nach Art. 31 BayHSchPG und den Regelungen der LLHVV sowie der Richtlinie der Hochschule für Musik Nürnberg für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für die qualitätsgesicherte Vorbereitung und Durchführung von Auswahlverfahren finden die folgenden Absätze und die BeO Anwendung.

(2) Die Hochschulleitung prüft und entscheidet auf Antrag des bzw. der zuständigen Departments oder unter Beteiligung des bzw. der zuständigen Departments, ob und in welchem Stundenumfang ein Lehrauftrag vergeben werden soll.

(3) <sup>1</sup>In der Regel sind Lehraufträge öffentlich auszuschreiben. <sup>2</sup>Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn ein Lehrauftrag kurzfristig erteilt werden muss, um das Lehrangebot zu sichern. <sup>3</sup>In diesem Fall kann von der Durchführung eines Auswahlverfahrens abgesehen werden. <sup>4</sup>Die Hochschulleitung stellt dabei sicher, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Lehrauftrages nach Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG vorliegen. <sup>5</sup>Ist die erneute Erteilung des Lehrauftrages beabsichtigt, ist der Lehrauftrag rechtzeitig auszuschreiben und ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 und den folgenden Absätzen durchzuführen.

(4) <sup>1</sup>Grundlage für die Ausschreibung ist eine genaue Beschreibung des Lehrauftrags (Profilpapier) durch das zuständige Department bzw. die zuständigen Departments. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung erstellt den Ausschreibungstext. <sup>3</sup>Die bzw. der Frauenbeauftragte ist bei der Erstellung des Ausschreibungstextes einzubeziehen.

(5) <sup>1</sup>Die Hochschulleitung bildet auf Vorschlag des bzw. der zuständigen Departments eine Auswahlkommission für das Auswahlverfahren. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung der Auswahlkommission, die Aufgaben und Kompetenzen der bzw. des Vorsitzenden der Auswahlkommission und der Mitglieder sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens sind in der BeO näher geregelt.

(6) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt einen Vorschlag zur Erteilung des Lehrauftrages. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung beschließt über den Vorschlag. <sup>3</sup>Beabsichtigt die Hochschulleitung vom Vorschlag der Auswahlkommission abzuweichen, ist das zuständige Department bzw. sind die zuständigen Departments zu hören. <sup>4</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt den Lehrauftrag.

(7) Der Senat ist über die Erteilung von Lehraufträgen zu informieren.“

(4) Der bisherige Vierte Teil wird zum Fünften Teil.

(5) Der bisherige § 22 wird zu § 28.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 06. April 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. Mai 2022, K.7-H5343.1.1/6/5.

Nürnberg, den 27. Mai 2022

Prof. Rainer Kotzian

Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Mai 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Mai 2022.